

Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr

der Stadt Schmalkalden
(Feuerwehr-Kostenersatz- und Gebührensatzung)

vom 11. Januar 2002

§ 1

Grundsatz

- (1) Bei Gefahr im Verzug ist die Freiwillige Feuerwehr über den Notruf oder direkt anzufordern. In Ausnahmefällen können andere Hilfeleistungen bei der Stadtverwaltung Schmalkalden oder bei dem Stadtbrandinspektor beantragt werden.
- (2) Alle Maßnahmen der Freiwilligen Feuerwehr zur Abwehr von Brandgefahren, anderen Gefahren (Allgemeine Hilfe) im Rahmen des Katastrophenschutzes (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und § 9 Abs. 2 ThBKG) und die gegenseitige Hilfe im Sinne von § 3 Abs. 2 ThBKG sind grundsätzlich unentgeltlich.
- (3) Kostenersatz und Gebühren für Hilfeleistungen der Freiwilligen Feuerwehr erhebt die Stadt Schmalkalden nach Maßgabe der folgenden Vorschriften.

§ 2

Kosten- und Gebührenpflicht

- (1) Kostenersatzpflicht besteht
 - a) für die nach § 34 ThBKG einzurichtende Sicherheitswache und
 - b) für Einsatzmaßnahmen unter den Voraussetzungen des § 38 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 ThBKG.
- (2) Gebührenpflicht besteht für alle Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr, die nicht im Rahmen des § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und § 9 Abs. 2 ThBKG erbracht werden und auf die kein Rechtsanspruch besteht (freiwillige Leistungen). Dies sind insbesondere:
 1. Leistungen im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 2,
 2. die vorübergehende Überlassung von feuerwehrtechnischen Geräten,
 3. die Durchführung von Arbeiten an fremden Geräten,
 4. die Erteilung von Unterricht in Kaufhäusern, Krankenanstalten oder bei sonstigen Institutionen.
- (3) Kostenersatz und Gebühren werden auch dann erhoben, wenn die angeforderten und ausgerückten Mannschaften mit Ihren Fahrzeugen und Geräten wegen zwischenzeitlicher Beseitigung der Gefahr oder des Schadens oder aus sonstigen, nicht von der Stadt Schmalkalden zu vertretenden Gründen nicht mehr tätig werden.

§ 3

Schuldner

- (1) Kostenschuldner sind die in § 34 Satz 2 und § 38 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 ThBKG genannten Personen und Unternehmen.

- (2) Gebührensschuldner ist, wer als Nutzer die Hilfe- oder Dienstleistung der Freiwilligen Feuerwehr in Anspruch nimmt oder anfordert. Wird die Freiwillige Feuerwehr im Interesse eines Mieters oder Pächters in Anspruch genommen, so haften diese für die Gebührensschuld nur, wenn die Inanspruchnahme ihrem wirklichen oder mutmaßlichen Willen entspricht.
- (3) Mehrere Kosten- und Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4

Berechnung des Kostenersatzes und der Gebühren

- (1) Der Kostenersatz und die Gebühren werden nach den bei den Hilfeleistungen entstehenden Personal- und Sachkosten bemessen.
- (2) Bemessungsgrundlage für die Personalkosten sind die Anzahl und Einsatzdauer der im notwendigen Umfang eingesetzten Personen. Als Einsatzdauer gilt die Zeit ab der Alarmierung bis zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft. Geht der Einsatz nicht vom Gerätehaus aus oder endet er nicht dort, so wird die Einsatzzeit so berechnet, als wäre unter Zugrundelegung normaler Verhältnisse der Einsatz von dort ausgegangen; dies gilt auch, wenn die Rückkehr zum Gerätehaus sich ungewöhnlich verzögert. Die Einsatzzeit wird auf volle halbe Stunden aufgerundet. Sie ist vom Einsatzleiter oder dessen Beauftragten festzustellen.
- (3) Maßgebend für die Sachkosten ist die Benutzungsdauer der verwendeten Geräte. Als Benutzungsdauer gilt die Einsatzzeit im Sinne von Abs. 2.
- (4) Die Höhe des Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen der Anlage 1 (Pflichtleistungen), die der Gebühren nach den Pauschalsätzen der Anlage 2 (freiwillige Leistungen). Für den Einsatz von Kosten und die Erhebung von Gebühren, die nicht in den Anlagen 1 und 2 enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Leistungen festgelegten Sätze erhoben.
- (5) Mit den nach dem Sachkostentarif der Anlagen 1 und 2 erhobenen Pauschalsätzen sind alle durch den Betrieb der Geräte entstehenden Kosten, insbesondere Kraftstoffverbrauch, Instandhaltung und Reinigung abgegolten. Zusätzlich sind zu zahlen:
- a) die Selbstkosten der Stadt Schmalkalden für verbrauchtes Material, wie z. B. Schaummittel, Löschpulver, Kohlensäure und Ölbindemittel, zuzüglich eines Gemeinkostenzuschlags von 10 v. H.;
 - b) die Reparatur oder Ersatzbeschaffungskosten für die bei den Hilfe- und Dienstleistungen beschädigten oder unbrauchbar gewordenen Geräte, sofern die Beschädigungen oder die Unbrauchbarkeit nicht auf Verschleiß oder grobe Fahrlässigkeit der Feuerwehrangehörigen zurückzuführen sind;
 - c) die Ersatzbeschaffungskosten für bei der Ausleihe abhanden gekommene Geräte.

§ 5

Entstehung des Anspruchs und Fälligkeit

- (1) Der Anspruch entsteht
- a) für den Kostenersatz i. S. der §§ 34 Satz 2 und 38 Abs. 1 Ziffer 1 bis 5 ThBKG mit Abschluss der erbrachten Hilfe- und Dienstleistung;
 - b) auf Vergütung für eine Maßnahme außerhalb der Gefahrenabwehr mit der Anforderung der Hilfe- und Dienstleistung;
 - c) für ausgeliehene Geräte mit der Überlassung.
- (2) Die Kosten-/Gebührensschuld ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Abgabenbescheids fällig.
- (3) Die Stadt Schmalkalden ist berechtigt, vor Durchführung von gebührenpflichtigen Maßnahmen außerhalb der Gefahrenabwehr angemessene Vorauszahlungen zu fordern.

§ 6**In-Kraft-Treten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über Gebühren für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Schmalkalden vom 13. Oktober 1992 außer Kraft.

Verzeichnis der Pauschalsätze für den Kostenersatz bei Pflichtleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Schmalkalden

Der Kostenersatz für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr setzt sich zusammen aus dem Personalkostentarif (Nr. 1) und dem Sachkostentarif (Nr. 2).

1. Personalkostentarif

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft anzusetzen. Für angefangene Stunden bis zu 30 Minuten werden die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

1.1 Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

Personalkostenersatz für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird nur verlangt für Verdienstausschlag oder fortgezahltes Arbeitsentgelt, den/das die Stadt Schmalkalden nach § 14 Abs. 1 und 2 ThBKG dem Arbeitgeber erstatten muss:

pro Einsatzstunde werden für einen ehrenamtlichen Feuerwehrdienstleistenden berechnet: 13,00 €

Dauert ein Einsatz ohne Unterbrechung mehr als 4 Std., so sind die Kosten für eine den eingesetzten Feuerwehrangehörigen verabreichte einfache Erfrischung und Stärkung zu erstatten: 5,00 € / Person

1.2 Sicherheitswachen

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß § 34 ThBKG werden je Stunde Wachdienst für einen ehrenamtlichen Feuerwehrdienstleistenden berechnet: 13,00 €

Abweichend von Nr. 1 Satz 2 wird für die Anfahrt und die Rückfahrt insgesamt eine weitere Stunde berechnet.

2. Sachkostentarif

Die Sachkosten beziehen sich auf die Benutzungsdauer je Stunde in den Kategorien Ausrückekosten (2.1) und Arbeitsstundenkosten (2.2). Beim Einsatz von Fahrzeugen werden deren Einzelgeräte nicht gesondert berechnet. Gesonderte Streckenkosten werden nicht erhoben.

2.1 Ausrückekosten

Mit den Ausrückekosten ist der Einsatz von Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstung abzugelten. Für angefangene Stunden bis zu 30 Minuten werden die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Die Ausrückekosten werden vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Zeitpunkt der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft je Stunde für die unter Punkt 2.2 aufgeführten Feuerwehrfahrzeuge berechnet.

2.2 Kostensätze

Ausrückekosten (2.1) werden für folgende Feuerwehrfahrzeuge berechnet:

2.3.1 Einsatzleitwagen (ELW)	je Stunde
ELW 1 (siehe DIN 14 507 Teil 2)	35,00 €
MTW	25,00 €
2.3.2 Löschfahrzeuge (LF)	je Stunde
LF 8 (Robur)	50,00 €
LF 8/6 (siehe DIN 14 530 Teil 5)	80,00 €
LF 16 TS (siehe DIN 14 530-8)	95,00 €
LF 16/12 (siehe DIN 14 530 Teil 11)	105,00 €
TLF 16/25 (siehe DIN 14 530-20)	95,00 €
TLF 24/50 (siehe DIN 14 530 Teil 21)	105,00 €
TSF-W (siehe DIN 14 530-17)	60,00 €
KLF-Th. (nach Technischer Richtlinie)	50,00 €
2.3.3 Hubrettungsfahrzeuge	je Stunde
DLK 23/12 n. B.	205,00 €
2.3.4 Rüstwagen	
RW (siehe DIN 14 555 Teil 2 oder 3)	100,00 €
2.3.5 Gerätewagen (GW)	
GW-Atenschutz/Strahlenschutz	125,00 €
GW-Nachschub	30,00 €
2.3.6 Schlauchwagen	
SW 2000 (siehe DIN 14 565)	75,00 €
2.3.7 Feuerwehranhänger (FwA)	
TSA (siehe DIN 14 520)	25,00 €
FwA für Schlauch	25,00 €
Pulver	25,00 €
CO ²	25,00 €
2.4 Bereitstellungskosten	

Kosten für die Bereitstellung von Geräten ohne Fahrzeug, für Leistungen und Tätigwerden im Rahmen eines Notdienstes bzw. für Arbeiten an fremden Geräten werden entsprechend den Ziffern 1 und 2.1 berechnet.

Gebührenverzeichnis für freiwillige Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Schmalkalden

1. Gebühren für Gerätebenutzung

	je Stunde
Sachkostentarif	
Tragkraftspritze TS 8/8	16,00 €
Stromaggregat 8 KVA	20,00 €
Stromaggregat 5 KVA	16,00 €
Spreiz- u. Schneidgerät (hydr.)	20,00 €
Rettungszylinder (hydr.)	20,00 €
Schmutzwasserpumpe	20,00 €
Nass-Sauger	15,00 €
Belüftungsaggregat	20,00 €
Motorkettensäge	15,00 €
Elektrotauchpumpe 8/1	15,00 €
Elektrotauchpumpe 4/1	10,00 €
Hebekissen und Zubehör	15,00 €
Trennschleifer	10,00 €
Pressluftatmer	15,00 €
Schlauchboot	15,00 €
Wasserstrahlpumpe	10,00 €

	je Tag
Sachkostentarif	
Standrohr mit Schlüssel	5,00 €
Verteiler	5,00 €
Strahlrohr B/C	5,00 €
Sonstige wasserfeste Armaturen (pro Stck.)	5,00 €
Druckschlauch A,B oder C	10,00 €
Saugschlauch 1,6 m bzw. 2,5 m	10,00 €
Feuerlöscher	5,00 €
Kübelspritze	5,00 €
Ölsperre je 10 m	50,00 €
Kanal- und Rohrdichtkissen	15,00 €

Sonstige Geräte

Die Kosten richten sich nach den aufgeführten Stundensätzen einschließlich der Wiederbeschaffungskosten. Nicht aufgeführte Geräte werden entsprechend nach Aufwand und Zeit berechnet.

Füllen von Flaschen/Geräten

Füllen von Atemluftflaschen 200 bar	4,50 €
Füllen von Atemluftflaschen 300 bar	6,00 €

Waschen und Trocknen von B- und C-Druckschläuchen

B-Druckschlauch waschen und prüfen	3,00 €
C-Druckschlauch waschen und prüfen	3,00 €

Reparatur von Druckschläuchen (ausmessen, schneiden und einbinden)

	ein Stck. Kupplung
Kupplung A	4,00 €
Kupplung B	2,00 €
Kupplung C	1,50 €
Kupplung D	1,00 €

Kosten für besondere Leistungen für Einsätze

z. B.

- Entfernen von Insekten
- Öffnen einer Tür
- Säubern von Verkehrsflächen
- Entfernen von Eiszapfen
- Eigentumssicherung

werden die Gebühren nach ausgerückten Fahrzeugen und dem tatsächlichen Zeit-, Material- und Personalaufwand gemäß Gebührenverzeichnis berechnet.

Für Schäden an Geräten, die durch unsachgemäße Bedienung hervorgerufen worden sind, haftet der Benutzer.

Alarmierung

Kosten für missbräuchliche oder fahrlässige Fehlalarmierung im Sinne von § 38 Abs. 1 Nr. 5 ThBKG werden nach ausgerückten Fahrzeugen sowie Zeit-, Material- und Personalaufwand gemäß Gebührenverzeichnis berechnet.

Anmerkung zur Fehlalarmierung: Kostenersatzpflicht entfällt, wenn ordnungsgemäße Übergabe und Wartung von Brandmeldeanlagen nachgewiesen wird.

Ölbindemittel

Ölbindemittel und Entsorgung von Ölbindemittel werden berechnet 1,00 € / je kg

2. Gebühren für Ausbildungseinheiten

Für Ausbilder der Feuerwehr bei Ausbildungsmaßnahmen in Betrieben, Institutionen usw. (feuerwehrexterne Ausbildung) wird eine Ausbildungsgebühr erhoben. Pro Unterrichtsstunde werden für einen ehrenamtlichen Feuerwehrdienstleistenden berechnet: 20,00 €